

SATZUNGEN DES LANDESSCHWIMMVERBANDES TIROL

§ 1

Name, Sitz und Wirkungskreis

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Landesschwimmverband Tirol“, abgekürzt „LSVT“ und hat seinen Sitz in Innsbruck.
- 1.2. Der Landesschwimmverband Tirol ist Mitglied des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV); sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereines

- 2.1 Der Landesschwimmverband Tirol ist ein unpolitischer und gemeinnütziger Verein. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und erfüllt daher die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO. Der Verein verfolgt, das Ziel, den Schwimmsport (Schwimmen, Springen, Synchronschwimmen, Wasserball) in Tirol zu fördern.

Diese Förderung besteht insbesondere:

- a) im Zusammenschluss aller in Tirol bestehenden Vereine mit gleicher Zielsetzung;
- b) in der alljährlichen Durchführung von Landesmeisterschaften in jeder Sparte, die zumindest von einem angeschlossenen Verein wettkampfmäßig betrieben wird; in Absprache mit den jeweiligen Fachwarten
- c) in der Abhaltung von weiteren schwimmsportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen und Vorträgen, sowie Ausbildung von Kampfrichterinnen und Kampfrichtern;
- d) in der Vertretung der Interessen des Schwimmsportes, und zwar auch durch den Versuch der Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung von Land, Stadt und Gemeinde in allen Belangen, die den Schwimmsport betreffen;
- e) in der Herausgabe von Druckschriften mit schwimmsportlichem Inhalt;
- f) in der Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
 - 3.1.1. Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitglieder
 - 3.1.2. Erträge aus Veranstaltungen des Landesschwimmverbandes Tirol, insbesondere Nenngelder und Reuegelder
 - 3.1.3. Abgaben von Vereinen, denen Veranstaltungen des Landesschwimmverbandes Tirol übertragen wurden
 - 3.1.4. Subventionen und sonstige Zuwendungen.
 - 3.1.5. Spenden
 - 3.1.6. Einnahmen aus Kooperationen (zB Sponsoring)
 - 3.1.7. Vermögensverwaltung (zB Zinsen, Einnahmen aus Vermietung, etc.)
 - 3.1.8. Einnahmen aus Erbschaften und Vermächtnissen

§ 4

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Landesschwimmverband Tirol besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern Es können ihm weiters angehören:
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind alle dem Landesschwimmverband Tirol angeschlossenen Vereine.
- 4.3 Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet nach den Richtlinien des OSV über die Aufnahme. Für die Aufnahme eines Vereines in den Österreichischen Schwimmverband gilt weiterhin die Bestimmung des § 5 (2) der OSV-Satzungen. Die Zielsetzung in den Statuten des betreffenden Vereines darf nicht jener des Landesschwimmverbandes Tirol entgegenstehen.
- 4.4 Wiederaufnahme von Mitgliedern kann vom Landesschwimmverband entsprechend der Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes in einem verkürzten Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.
- 4.5 Außerordentliche Mitglieder sind die Amtswalter des Vorstandes, und zwar für die Dauer ihrer Funktionsperiode. Gleichzeitige Mitgliedschaft bei einem dem Landesschwimmverband angeschlossenen Verein ist möglich, jedoch nicht erforderlich.
- 4.6 Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Landesschwimmverband Tirol oder mindestens drei seiner Mitgliedsvereine materiell unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.7 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Schwimmsport in Tirol besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes verliehen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt
 - b) durch Auflösung eines Vereines, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch den Tod
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - f) durch Erlöschen bei Verlust der Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 34 ff BAO.
 - g) durch Ruhen der Mitgliedschaft
- 5.2 Der Austritt kann nur mit Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstandsvorstand mindestens einen Monat vorher nachweislich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 5.3 Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann vom Vorstandsvorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung fälliger Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der zum Zeitpunkt der Streichung fälligen Beiträge bleibt bestehen. Die Streichung eines fördernden Mitgliedes kann vom Vorstandsvorstand vorgenommen werden, wenn dieses die Aufnahme bewirkende materielle Unterstützung nicht mehr leistet. Mit der Streichung ist ein Ruhen der Mitgliedschaft verbunden; sie kann über Beschluss des Vorstandsvorstandes jederzeit wieder aufleben.
- 5.4 Der Ausschluss eines ordentlichen, außerordentlichen oder fördernden Mitgliedes wird vom Vorstandsvorstand auf Grund eines entsprechenden Urteiles des Vereinsgerichtes verfügt. Er kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens erfolgen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 5.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandsvorstandes beschlossen werden.
- 5.6 Statutenwidrige Verhaltensweisen von Mitgliedsvereinen, welche aufgrund ihrer Schwere noch keinen Ausschluss rechtfertigen, können durch Abmahnung, Geldstrafen und Ruhendstellung der Mitgliedschaft geahndet werden. Hierzu kann der Landesschwimmverband entsprechend der Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes handeln.
- 5.7 Sonstige Ruhendstellung der Mitgliedschaft wird vom Landesschwimmverband entsprechend der Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes bearbeitet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Landesschwimmverband Tirol zweckentsprechend zu benützen und an seinen Veranstaltungen im Rahmen allfälliger Sonderbestimmungen teilzunehmen.
- 6.2 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung von Beiträgen und Gebühren (zB Nenngelder) verpflichtet. Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit. Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, die Interessen des Landesschwimmverbandes Tirol nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter sein Ansehen und seine Zielsetzung leiden könnte.
- 6.3 Die Statuten der Mitgliedsvereine dürfen mit den Statuten des Landesschwimmverbandes und des OSV nicht im Widerspruch stehen und müssen den §§ 34 ff BAO entsprechen.
- 6.4 Gemäß den Statuten des OSV bekennen sich der Verein und seine Mitglieder zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten das Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszweckes auch von allen Aktiven, Betreuerinnen bzw. Betreuern und den Funktionärinnen bzw. Funktionären als Verhaltensmaxime ein. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Ordnungsstrafen gemäß den AWKB zu ahnden.

§ 7

Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

§ 8

Vereinsorgane

- 8.1 Die Organe des Landesschwimmverbandes Tirol sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Verbandsvorstand
 - c) Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen
 - d) Verbandsgericht.
- 8.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 8.2.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/10 der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach der betreffenden Beschlussfassung bzw. Antragstellung an den Verbandsvorstand

abzuhalten. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsident.

- 8.2.3 Anträge zur Tagesordnung und Anträge, über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, können nur vom Vorstand selbst oder von den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Solche Anträge von ordentlichen Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- 8.2.4 In der Generalversammlung kann über ein Alternativbegehren zu den Anträgen laut Punkt 8.2.3. – ausgenommen Anträge zur Tagesordnung – nur nach einem Dringlichkeitsantrag Beschluss gefasst werden, der mit einer Zwei- Drittel-Mehrheit im Sinne des Pkt. 13.1. angenommen wurde.
- 8.2.5 Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – nicht gefasst werden.
- 8.2.6 Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
- a) Feststellung über Anwesenheit der ordentlichen Mitglieder, Prüfung der Vollmachten und Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigungen;
 - b) Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung und allfällige Genehmigung desselben;
 - c) sportliche Tätigkeitsberichte;
 - d) Kassabericht;
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen;
 - f) Beratung und Abstimmung über Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beratung und Abstimmung über eingebrachte Anträge
 - h) Wahl des Vorstandes (8.3.2 a bis j), der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und des Vereinsgerichtes;
 - i) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - j) Vorschau auf die kommende Funktionsperiode;
 - k) Allfälliges.
 - l) Bei Bedarf ist die Vornahme von Ehrungen als weiterer Tagesordnungspunkt vorzusehen.
- 8.2.7 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht kommt jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesschwimmverband Tirol erfüllt und bis spätestens 15. Februar des neuen Geschäftsjahres eine schriftliche Aufstellung ihrer aktiven Mitglieder – mit Stichtag 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres – an den Vorstand überreicht haben. Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus.
- 8.2.8 Jedes ordentliche Mitglied mit einem Stand von mindestens fünf aktiven Mitgliedern hat eine Grundstimme. Bei mehr als zwanzig aktiven Mitgliedern steht einem Mitgliedsverein für je weitere angefangene zwanzig aktive Mitglieder eine Zusatzstimme zu. Die höchstmögliche Stimmenzahl eines Mitgliedsvereines liegt bei fünf Stimmen. Ein Mitglied eines Mitgliedsvereines gilt dann als aktiv, wenn es zum Stichtag das 9. Lebensjahr vollendet hat, wenn es an mindestens zwei Tagen im Kalenderjahr des Stichtages an mindestens einem schwimmsportlichen Wettkampf teilgenommen hat und dieser Wettkampf den einschlägigen Wettkampfbestimmungen des OSV entsprochen hat. Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder gilt der 31. Dezember des der Generalversammlung vorangegangenen Jahres. Aktive werden jenem Verein zugerechnet, für den sie am 31. Dezember angemeldet

waren.

- 8.2.9 Die Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt jedenfalls auch bei Anwesenheit nur eines stimmberechtigten Mitgliedes beschlussfähig.
- 8.2.10 Bei Abstimmungen entscheidet, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, die einfache Stimmenmehrheit. Diese ist gegeben, wenn die Anzahl der Pro-Stimmen größer ist als die Zahl der Kontra-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.2.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin. Im Falle von Verhinderungen treten der Reihe nach an seine Stelle:
- einer der zwei Vize-Präsidenten bzw. Vize-Präsidentinnen
 - das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.
- Für die formelle Abwicklung der Generalversammlung ist die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes (Pkt. 8.4) sinngemäß anzuwenden.
- 8.3.1. Die Geschäfte des Landesschwimmverbandes Tirol werden vom **Verbands-vorstand** geführt. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach den Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- 8.3.2. Der Verbandsvorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - b) den drei Vize-Präsidenten bzw. Präsidentinnen
 - c) dem Kassier bzw. der Kassierin
 - d) dem Kassier-Stellvertreter bzw. der Kassier-Stellvertreterin
 - e) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - f) den zwei Referenten bzw. Referentinnen für Schwimmen
 - g) dem Referenten bzw. der Referentin für Springen
 - h) dem Referenten bzw. der Referentin für Synchronschwimmen
 - i) dem Referenten bzw. der Referentin für Wasserball
 - j) bis zu 6 weiteren Referenten bzw. Referentinnen
 - k) bis zu zwei AktivensprecherInnen mit je einem Stimmrecht
- Die Referenten bzw. Referentinnen für Schwimmen, Springen, Synchronschwimmen und Wasserball sind jedoch von der Generalversammlung nur dann zu wählen, wenn die betreffende Sparte in dem der Generalversammlung vorausgehenden gesamten Geschäftsjahr durch mindestens einen Mitgliedsverein des Landesschwimmverbandes Tirol wett-kampfmäßig betrieben wurde.
- Der Aufgabenbereich der Referenten bzw. Referentinnen gemäß Punkt 8.3.2. j) ist vor deren Wahl beschlussfähig festzulegen.
- 8.3.3. Die Funktionsdauer des Verbandsvorstandes (8.3.2 a bis j) beträgt zwei Jahre, sie währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Verbandsvorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Die Kooptierung eines ausgeschiedenen Präsidenten bzw. einer ausgeschiedenen Präsidentin ist jedoch nicht möglich.
- 8.3.4. Weiters hat der Verbandsvorstand das Recht, Beisitzer bzw. Beisitzerinnen zur Besorgung bestimmter Verbandsaufgaben zu kooptieren. Diese haben bloß beratende Stimme.
- 8.3.5. Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei Verhinderung von einem seiner bzw. ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen einberufen.
- 8.3.6. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst: Pkt. 8.2.9. sinngemäß.
- 8.3.7. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Verbandsvorstandes führt der Präsident bzw. die Präsidentin, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung gilt die Vertretungsregel

wie in Punkt 8.2.11.

- 838. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 839. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben.
- 83.10. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist dem Verbandsvorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung anzuzeigen. Der Rücktritt des gesamten Verbandsvorstandes ist erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

8.4. Mit Beginn seiner Amtsperiode beschließt der Verbandsvorstand seine Geschäftsordnung.

§ 9

Besondere Obliegenheiten der Verbandsvorstandsmitglieder

- 91. Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Landesschwimmverband Tirol nach außen hin. Schreiben werden durch den Präsident bzw. die Präsidentin und den Schriftführer bzw. die Schriftführerin gezeichnet. Die rechtsverbindliche Zeichnung in Kassenangelegenheiten erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder den Kassier bzw. die Kassierin.
- 92. Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Er bzw. sie ist berechtigt, in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Verbandsvorstand.
- 93. Einer der Vize-Präsidenten bzw. eine der Vize-Präsidentinnen hat den Präsident bzw. die Präsidentin zu vertreten, wenn und solange dieser bzw. diese verhindert ist. Der Kassier-Stellvertreter bzw. die Kassier-Stellvertreterin hat den Kassier bzw. die Kassierin zu vertreten, wenn und solange dieser bzw. diese verhindert ist.
- 94. Dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin obliegen die Vorbereitung von offiziellen Schriftstücken des Verbandsvorstandes, sowie die Führung des Protokolls in der Generalversammlung und bei den Verbandsvorstandssitzungen.
- 95. Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- 96. Die Referenten bzw. Referentinnen sind für die sportlichen Bereiche ihrer Sparte verantwortlich.

§ 10

Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

- 10.1. Die beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt.
- 10.2. Den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen obliegen alle ihnen nach dem Vereinsgesetz zukommenden Aufgaben, insbesondere die Überprüfung der richtigen Verbuchung der Belege und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.
- 10.3. Bezüglich der Funktionsperiode, der Enthebung sowie des Rücktrittes gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstandsvorstand.

§ 11

Das Verbandsgericht

- 11.1. Die Gerichtsbarkeit des Landesschwimmverbandes Tirol richtet sich nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen und der Verbandsgerichtsordnung des Österreichischen Schwimmverbandes.

§ 12

Wettkampfbestimmungen

- 12.1. Für die Austragung von Wettkämpfen sind die entsprechenden Wettkampfbestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes maßgebend.

§ 13

Satzungsänderungen

- 13.1. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder – ohne Rücksicht auf die diesen zukommende Stimmenzahl – beschlossen werden. Die Zwei-Drittel-Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Pro-Stimmen zumindest doppelt so hoch ist wie die der Kontra-Stimmen. Der Änderungsantrag ist den ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu machen.

§ 14

Auflösung des Vereines

- 14.1. Die freiwillige Auflösung des Landesschwimmverbandes Tirol kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Bezüglich der Anwesenheitsvoraussetzung gilt das gleiche wie zu Pkt.13.1. Die Drei-Viertel-Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Pro-Stimmen zumindest dreimal so hoch ist wie die der Kontra-Stimmen.
- 14.2. Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Tiroler Blatt zu verlautbaren.
- 14.3. Das im Falle der Auflösung allenfalls vorhandene Verbandsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zukommen, sondern ist vom abtretenden Verbandsvorstand dem Österreichischen Schwimmverband zuzuführen. Ist auch dieser aufgelöst, so ist einer Tiroler Organisation mit wohltätigen Zwecken gemäß §§ 34 BAO zu übertragen.

§ 15

Anti Doping Bestimmungen

Der Verein verpflichtet sich die Antidopingbestimmungen der World Aquatics, des Antidopingbundesgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 152/2020 (ADBG 2021) in der jeweils geltenden Fassung sowie des OSV einzuhalten.

§ 16

Integrität im Sport

Der LSVT und seine Mitgliedsvereine bekennen sich nach den Statuten des OSV zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der LSVT und die Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der LSVT und seine Mitgliedsvereine richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.